



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0033-19-8
= RSS-E 38/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die Haftung für die Schäden des Antragstellers im Zusammenhang mit der Beratung zur Lebensversicherung bei der *(anonymisiert)* zur Polizzennr. *(anonymisiert)* anzuerkennen.

Begründung

Die Antragsgegnerin verfügt über eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie für Gewerbliche Vermögensberatung mit Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller eine Lebensversicherung bei der *(anonymisiert)* zur Polizzennr. *(anonymisiert)* vermittelt. Die Laufzeit des Vertrages reicht vom 1.8.2014 bis zum 1.8.2039. Die Versicherungssumme im Erlebensfall beträgt € 114.160, im Ablebensfall € 11.416, dies bei einer Jahresprämie von € 3.599,88. Darüber hinaus ist dem Antragsteller eine Gewinnbeteiligung in Aussicht gestellt.

Nach Übermittlung der Polizza durch die *(anonymisiert)* an den Antragsteller hat der Antragsteller sich vom Mitarbeiter der Antragsgegnerin, *(anonymisiert)*, am 16.10.2014

bestätigen lassen, dass im Ablebensfall zusätzlich zur Versicherungssumme der Rückkaufswert des Vertrages ausbezahlt werde. Andernfalls hätte der Antragsteller den Vertrag nicht abgeschlossen bzw. wäre er nach Erhalt der Police von diesem zurückgetreten.

Mit Schreiben vom 3.12.2018 wies die (*anonymisiert*) den Antragsteller darauf hin, dass sich die Ablebensleistung aufgrund der gewählten Tarifkonstruktion nachteilig sein könne, da die Ablebensleistung unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen könne.

Die Antragstellervertreterin forderte in weiterer Folge mit Schreiben vom 17.2.2019 die Antragsgegnerin auf, ihre Haftung für die aus der Fehlberatung entstehenden Schäden anzuerkennen.

Da sich die Antragsgegnerin auf diese Schreiben nicht äußerte, brachte die Antragstellervertreterin am 8.4.2019 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Der Antragsteller habe den Vertrag nunmehr gekündigt, die Differenz zwischen einbezahlter Prämie und Rückkaufswert betrage mindestens € 4.000. Begehrt werde weiters die Bekanntgabe des Haftpflichtversicherers der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Dem der Empfehlung zugrunde liegende Sachverhalt lässt offen, ob die Vermittlung des gegenständlichen Versicherungsvertrages durch die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Berechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder als gewerblicher Vermögensberater, der in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Lebens- und Unfallversicherungen vermitteln darf, erfolgt ist.

Dies kann jedoch aus folgenden Gründen dahingestellt bleiben:

Gemäß Pkt. 3.1.1. lit c der Satzung ist die Schlichtungskommission für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsmakler und Versicherungskunde zuständig, wobei weiters ausdrücklich auf „Bestand und Umfang einer Schadenersatzverpflichtung“ verwiesen wird. Da laut Schlichtungsantrag die Antragsgegnerin als Versicherungsmakler belangt wird, ist schon deshalb davon auszugehen, dass die Vermittlung die Tätigkeit als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten betrifft. Die weiteren haftungsrechtlichen Ausführungen wären jedoch in gleicher Weise auch korrekt, soweit die Vermittlung im Rahmen der Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater erfolgt ist.

Nach § 28 MaklerG ist der Makler verpflichtet, den Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz zu beraten und aufzuklären. Diese Pflicht des Maklers kann gemäß § 32 MaklerG vertraglich nicht abbedungen werden. Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, dem

Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglich, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Er hat für seinen Kunden ein erfolgreiches Risk-Management bei möglichst günstiger Deckung im Einzelfall durchzuführen (vgl RS0118893).

Er haftet daher gemäß § 1299 ABGB wie jeder andere Fachmann für den Mangel dieser Kenntnisse (vgl Dittrich/Tades, ABGB³⁶(2003), § 1299 E 5 und die dort zit Jud).

Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt hat der Mitarbeiter der Antragsgegnerin, (*anonymisiert*), am 16.10.2014 entgegen dem Vertragsstand bestätigt, dass im Ablebensfall zusätzlich zur Versicherungssumme der Rückkaufswert des Vertrages ausbezahlt werde. Diese Fehlinformation hat den Antragsteller dazu veranlasst, den Versicherungsvertrag zu den vorliegenden Konditionen abzuschließen bzw. von diesem nicht fristgerecht zurückzutreten.

Somit hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht.

Mangels Beteiligung der Antragsgegnerin am Verfahren war auch deren Haftpflichtversicherer, laut Eintrag im Gewerbeinformationssystem Austria ist dies für beide Gewerbeberechtigungen seit 28.2.2012 die (*anonymisiert*), nicht dem Verfahren als Vertreterin der Antragsgegnerin beizuziehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019